

## § 6 Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

<sup>1</sup>Vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern vertreten

1. in Angelegenheiten

- a) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- b) nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz,
- c) *(aufgehoben)*
- d) im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG),
- e) im Sinne des § 71 Abs. 5 SGG,
- f) im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
- g) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Opferentschädigungsgesetzes,
- h) nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz,
- i) nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch

durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,

2. vorbehaltlich der Nr. 1

- a) in den Fällen des § 54 Abs. 1 und 2 SGG durch die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt wird,
- b) in den Fällen des § 54 Abs. 3 SGG durch die Aufsichtsbehörde, die die Anordnung erlassen hat,

3. im Übrigen durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Landshut (Bearbeitungsstelle München); dies gilt auch für die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 11.

<sup>2</sup>§ 4 Nr. 4 bleibt unberührt.